

Förderverein Basketball Kieler Förde e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Förderverein Basketball Kieler Förde e.V.. Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- 1.2 Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Basketballsports im Großraum Kiel, insbesondere der Basketballsparte des TSV-Kronshagen bzw. deren Nachfolgeorganisation.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
- 2.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen/ des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Absatz 1 genannten Vereine verwendet.
- 3.2 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- 3.3 Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- 3.4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres
 - durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Ausschließungsbeschluss der Mitgliederversammlung
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Erlöschen der juristischen Person

§ 5 Rechte und Pflichten

- 5.1 Alle Mitglieder haben Teilnahme- und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Alle Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben des Fördervereins im Sinne des § 2 zu erfüllen.
- 5.3 Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeitrag erhoben. Festgesetzte

Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Organe

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Ablauf der Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung per eMail. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag beim Vorstand des Vereins stellen.
- 8.4 Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Vorstand für die Dauer von 2 Jahren und behandelt im Übrigen die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung.
- 8.6 Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von 2 Jahren zwei KassenprüferInnen. Sie haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie einmal im Jahr den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Über das Ergebnis ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 8.7 Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Der auf 2 Jahre gewählte Vorstand – Wiederwahl unbegrenzt zulässig – besteht aus
 - dem/ der 1. Vorsitzenden
 - dem/ der 2. Vorsitzenden
 - dem/ der Finanzvorsitzenden
- 9.2 Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahl im Amt.
- 9.3 Vorstandssitzungen werden von dem/ der Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- 9.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- 9.5 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 9.6 Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich wurden, vorzunehmen.

§ 10 Rechnungslegung

- 10.1 Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und müssen sämtlich durch Belege nachweisbar sein.
- 10.2 Über alle Ausgaben entscheidet der Vorstand.
- 10.3 Der Vorstand ist verpflichtet, zur Mitgliederversammlung einen Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr anzufertigen und diesen zu verlesen.

§ 11 Satzungsänderung und Auflösung

- 11.1 Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 11.2 Die Auflösung des Vereins kann mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden; sie kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen.
- 11.3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den TSV Kronshagen. Die Mitgliederversammlung kann mit dem Auflösungsbeschluss bestimmen, dass das Vermögen einem anderen gemeinnützigen Verein zufließen soll, in welchem Basketballsport betrieben wird. Der begünstigte Verein darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gerichtsstand/Erfüllungsort ist Kiel.

Stand 13.12.2016

Eingetragen als VR 5967 KI